



Statuten

1. Verein

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Fischerei-Verein St. Gallen**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

1.2 Ziel und Zweck

1.2.1 Der Zweck des Fischerei-Verein St. Gallen ist:

- a) das Fischereirecht in Gewässern als Kollektivpacht zu übernehmen und durch Abgabe von Fischereiberechtigungen das Fischen weiteren Personen zu ermöglichen.
- b) in den gepachteten Gewässern den Fischbestand unter Beachtung der natürlichen, standörtlichen Artenzusammensetzung zu bewirtschaften und zu pflegen, sowie drohenden Schäden zu begegnen.
- c) die Aufzucht von Jungfischen für die gepachteten Gewässer zu pflegen.
- d) die korrekte und waidgerechte Fischerei.

1.3 Verbände und Organisationen

Der Verein kann sich als Sektion dem Fischerei-Verband des Kantons St. Gallen, dem Schweizerischen Fischerei-Verband, sowie anderen Verbänden und Organisationen anschliessen. Die Beschlussfassung obliegt der Mitgliederversammlung.

1.4 Mittel

1.4.1 Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge bestehend aus Vereinsgebühren, Eintritt- und Patentgebühren
- b) Gönnerbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich für das Folgejahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es können je nach Kategorie unterschiedliche Mitgliederbeiträge festgelegt werden.



2. Mitgliedschaft

A-Mitglied können Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, sowie Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung B oder C, ab dem vollendeten 10ten Altersjahr werden.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Bei zwingenden Gründen (Krankheit, Ausbildung, Auslandsaufenthalt etc.) kann die A-Mitgliedschaft für ein Jahr sistiert werden. Für dieses Jahr werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Der Antrag ist dem Vorstand bis zum 15. November, für das Folgejahr, schriftlich einzureichen.

2.1 Mitgliederkategorien

- a) **A-Mitglieder** (Aktivmitglieder)
sind aktive Fischer, für sie besteht Patentpflicht.
- b) **B-Mitglieder** (Passivmitglieder)
sind ehemalige A-Mitglieder, welche die Fischerei nicht mehr ausüben.
- c) **E-Mitglieder** (Ehrenmitglieder)

Der Wechsel von A-Mitglied zu B-Mitglied oder umgekehrt ist schriftlich beim Vorstand bis zum 15. Oktober, für das Folgejahr, zu beantragen.

2.2 Mitgliederbeiträge, Rechte und Pflichten

- d) **A-Mitglieder 10 – 12**
ab vollendetem 10ten bis zum vollendeten 12ten Altersjahr
Mitgliederbeitrag = Vereinsbeitrag + Patentgebühr 10 – 12
Das Fischen ist nur an stehenden Gewässern erlaubt
kein Stimm- und Wahlrecht
- e) **A-Mitglieder 12 – 18**
ab vollendetem 12ten bis zum vollendeten 18ten Altersjahr
Mitgliederbeitrag = Vereinsbeitrag + Patentgebühr 12 – 18
kein Stimm- und Wahlrecht
- f) **A-Mitglieder 18+**
ab vollendetem 18ten Altersjahr
Mitgliederbeitrag = Vereinsbeitrag + Patentgebühr 18+
Kein Stimm- und Wahlrecht im Eintrittsjahr

Die Erhöhung der Patentgebühr, beim Übertritt in die nächste Altersgruppe, tritt ab dem auf den Geburtstag folgenden Vereinsjahr in Kraft.

- g) **B-Mitglieder**
Mitgliederbeitrag = Vereinsbeitrag
sie können verbilligte Tageskarten für B-Mitglieder erwerben



h) **E-Mitglieder**

Mitgliederbeitrag = keinen

(bekommen kostenlos Jahrespatent und Zusatzpatent)

A- und B-Mitglieder zahlen den am 30. November fälligen Mitgliederbeitrag für das folgende Vereinsjahr.

Neueintretende A-Mitglieder 18+ (ab vollendetem 18. Altersjahr) haben zusätzlich eine Eintrittsgebühr in der Höhe einer Patentgebühr 18+ zu entrichten.

2.3 Neumitglieder

2.3.1 Anmeldung

Bei der Anmeldung zum Neumitglied muss der SaNa-Ausweis vorgelegt werden.

Anmeldungen zum Neueintritt in den Fischerei-Verein St. Gallen sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Es ist eine Wohnsitzbescheinigung (bei jugendlichen von den Eltern), ein Passfoto, bei Ausländern und Ausländerinnen eine Kopie der Niederlassungsbewilligung sowie eine Kopie des SaNa-Ausweises beizulegen.

Jugendliche Neumitglieder zwischen dem vollendeten 10ten und dem vollendeten 18ten Altersjahr benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern (gesetzliche Vertreter).

Der Vorstand entscheidet im Rahmen der statutarischen und der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

2.3.2 Aufnahmeverfahren

- a) Erwachsene Neumitglieder (18+) müssen den vom Fischerei-Verein St. Gallen organisierten Aufnahmeanlass besuchen. Bei bezahlter Beitragsrechnung wird dort die Fischereiberechtigung übergeben. In Ausnahmefällen (z.B., wenn das Neumitglied in einem anderen Fischerei-Verein schon Mitglied ist oder war) können auch unterjährig Aufnahmen vom Vorstandbewilligt werden.
- b) Jugendliche Neumitglieder (10 – 18) müssen den, vom Fischerei-Verein St. Gallen, organisierten Einführungskurs besuchen. Mindestens ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter muss anwesend sein. Bei bezahlter Beitragsrechnung wird dort die Fischereiberechtigung übergeben.
- c) Aufnahmeanlass und Einführungskurs finden in den ersten zwei Monaten des Eintrittsjahres statt.

Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

2.3.3 Ausbildung jugendliche Neumitglieder

Der Obmann für Jugendfischerei betreut die jugendlichen Neumitglieder in den ersten 2 Mitgliedschaftsjahren und führt an 2 Tagen pro Jahr Fortbildungskurse durch, die von den jugendlichen Neumitgliedern besucht werden müssen.



2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2.5 Verbindliche Gesetze und Vorschriften

- a) Das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)
- b) Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)
- c) Das Fischereigesetz des Kanton St. Gallen
- d) Die Fischereiverordnung des Kanton St. Gallen
- e) Betriebsvorschriften des Fischerei-Verein St. Gallen

2.6 Sanktionen

Mitglieder, welche die Statuten verletzen, Gesetz und Vorschriften übertreten, sich unkorrekten Fischens schuldig machen oder sonst in irgendwelcher Art den Interessen und Bestrebungen des Vereins entgegenarbeiten, können vom Vorstand mit einer der folgenden Massnahmen sanktioniert werden.

- a) mündliche Verwarnung
- b) schriftliche Verwarnung
- c) zeitlich begrenzter Entzug der Fischereiberechtigung
- d) Ein uneinsichtiges, sanktioniertes Mitglied, kann nach einer Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Alle Sanktionen werden im Mitgliederregister eingetragen.

2.7 Austritt und Ausschluss

- a) Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis 15. Oktober schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- b) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnungen den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.
- c) Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- d) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.



3. Organisation

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

3.2 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 29. Februar statt.

- a) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- b) Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 31. Oktober schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- c) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- d) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

3.2.1 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Vereinsbeitrag
 - Patentgebühr 18+



- Patentgebühr 10 - 12
- Patentgebühr 12 - 18
- Zusatzpatentgebühr
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- j) Änderung der Statuten und Betriebsvorschriften
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationsvermögens

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er besetzt dabei folgende Ressorts:

- a) Vizepräsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Sekretariat
- e) Archivar
- f) Gewässerwart
- g) Obmann der Elektrofischerei (Aufzuchtbewirtschaftung)
- h) Obmann der Fischereiaufsicht und Gewässerschutz
- i) Obmann der Jugendfischerei
- j) Vertreter Rheintal

Ressortkumulation und -Aufteilung ist zulässig.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung zulässig.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

3.3.1 Aufgaben und Rechte des Vorstandes:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- a) Er führt die Vereinsgeschäfte und regelt die Vertretung nach aussen.



- b) Er behandelt Fischereifragen, beschafft Besatzfische und bestimmt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Fischereiaufseher die Einsätze in die Gewässer.
- c) Er rekrutiert die Fischereiaufsichtsorgane.
- d) Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Mitgliederversammlung, bestimmt Entschädigungen und allfällige Vergütungen von Arbeitsverrichtungen. Er ist ermächtigt, im Rahmen des Budgets Ausgaben zu tätigen.
- e) In Sonderfällen kann der Vorstand, mit Meldung an die Revisionsstelle, auch über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Fünftel des freien Vereinsvermögens entscheiden.
- f) Der Vorstand besitzt Prozessvollmacht.

3.3.2 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Vorstand erstellt ein Pflichtheft, das die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.

3.4 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 3 natürliche Personen oder 1 juristische Person als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung zulässig.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für Kassageschäfte im Rahmen des Budgets zeichnet der Kassier zu zweien, mit dem Präsidenten oder dem Sekretär.

4.2 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder daran teilnehmen.



Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

4.4 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden anderen Mitgliedern und Dritten nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB).

4.5 Geschlechtergerechte Sprache

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Die verkürzte Sprachform dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

4.6 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorgehenden Versionen.

St. Gallen, 21. Februar 2026

Präsident:

Mathias Zöllig

Sekretariat:

Markus Bächler